Konzeption

Insoweit erfahrene Fachkräfte

Schwarzwald-Baar-Kreis

Stand 04/2024

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel 2

2. Rechtliche Grundlage 2

3. Rahmenvereinbarung 4

3.1 Aufgabenbereich der IeF 4

3.2 Koordination 4

3.3 Finanzierung 5

4. Qualitätsstandards 5

4.1 Kriterien für die Ausübung einer Tätigkeit als IeF 5

4.2. Fortbildung 6

4.3 Evaluation 6

5. Konkrete Ausgestaltung des Beratungsprozesses 6

5.1 Beratungsanfrage (über Koordinierungsstelle) 7

5.2 Anfrage der Koordinierungsstelle bei IeF und Weiterleitung der Informationen aus Beratungsanfrage 7

5.3 Erstkontakt IeF und anfragende Person 7

5.4 Beratungsgespräch (IeF) 7

5.5 Dokumentation und Datenschutz 8

6. Zuständigkeit 8

1. Präambel

Das Jugendamt des Schwarzwald-Baar-Kreises
steht nachhaltig und auf die Zukunft ausgerichtet
für ein gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen.

Kinder und Jugendliche

die von

körperlichen und/ oder seelischen Misshandlungen

körperlicher und/ oder seelischer Gewalt

körperlicher und/ oder seelischer Vernachlässigung

und/ oder sexueller Gewalt

betroffen sind, sollen durch diese hier vorliegende,

verbindliche Konzeption Hilfe und Unterstützung erfahren,

die ihre Verletzungen beenden.

Der Schutz von Kindern und das damit verbundene Erkennen der von Gewalt bedrohten, betroffenen, misshandelten und dadurch ihrer Würde beraubten Kinder hat für uns höchste Priorität.

Um Personen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung zu unterstützen, wurde das Netzwerk der Insoweit erfahrene Fachkräfte ins Leben gerufen und im Rahmen der Fusion der Jugendämter der Stadt Villingen-Schwenningen und des Schwarzwald-Baar-Kreises neu konzeptioniert.

2. Rechtliche Grundlage

In § 8a SGB VIII wurde im Rahmen der Einführung des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes im August 2005 ein gesetzlich vorgegebener Verfahrensablauf zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung festgelegt. In dem Zusammenhang wurde für Leistungserbringer der Kinder- und Jugendhilfe die verpflichtende Inanspruchnahme einer Insoweit erfahrenen Fachkraft im Rahmen der Gefährdungseinschätzung erstmals benannt, welche der öffentliche

Jugendhilfeträger in entsprechenden Vereinbarungen zu regeln habe. Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 wurde der gesetzliche Schutzauftrag gemäß § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) auf Berufsgeheimnisträger*innen sowie Lehrkräfte erweitert und ein Anspruch auf Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem örtlichen Jugendamt formuliert. Zudem wird in § 8b Abs. 1 SGB VIII für alle Fachkräfte und Personen, die in beruflichem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, ein Rechtsanspruch auf Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft im Gefährdungseinschätzungsprozess festgelegt.

Die Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft findet auf Grundlage einer der drei o. g. gesetzlichen Paragraphen statt. Anfragende Personen können in drei verschiedene Adressatengruppen differenziert werden. Hinsichtlich der Adressatengruppen unterscheiden sich auch die Anforderungen, Beratungsanlässe und Verpflichtungen, welche nachfolgend noch einmal zusammengefasst werden.

Adressaten	**Voraussetzung**	**Rechtsgrundlage**	**Gesetzliche Vorgabe**
Fachkräfte in Diensten, die im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind	Vereinbarung zwischen Träger des Dienstes und dem Jugendamt	§ 8a Abs. 4 SGB VIII	**Verpflichtende** Nutzung einer IeF-Beratung
Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern/ Jugendlichen sind	Keine; unmittelbarer Rechtsanspruch auf Beratung	§ 8b Abs. 1 SGB VIII	**Freiwillig** nutzbares Angebot
Lehrkräfte und Berufsgeheimnis-träger*innen	Keine; unmittelbarer Rechtsanspruch auf Beratung	§ 4 KKG	**Freiwillig** nutzbares Angebot
Ehrenamtliche	Keine	Entscheidung des Jugendamtes das Angebot auszuweiten	**Freiwillig** nutzbares Angebot

Tabelle 1: Übersicht Rechtliche Grundlage

3. Rahmenvereinbarung

3.1 Aufgabenbereich der IeF

Die Insoweit erfahrenen Fachkräfte werden beratend tätig, wenn ein Adressat (siehe Tabelle 1) Klärung über den Verdacht einer Gefährdung und das weitere Vorgehen gem. § 8a SGB VIII benötigt. Die Insoweit erfahrenen Fachkräfte sollen die anfragenden Personen beraten, sie bei der Entscheidungsfindung unterstützen und über Hilfs- und Unterstützungsangebote informieren. Die Insoweit erfahrenen Fachkräfte übernehmen ausschließlich Verantwortung für die Qualität der Beratung und den IeF-Beratungsprozess, nicht jedoch für die letztendlichen Gefährdungsabschätzungen und Fallentscheidungen. Diese zu treffen verbleibt in der Verantwortung der anfragenden Adressaten. Die Insoweit erfahrene Fachkraft hat dagegen die Aufgabe, gemeinsam mit der anfragenden Fachkraft dafür zu sorgen, dass Anhaltspunkte, die für eine Gefährdung des Kindeswohls sprechen, umfassend zusammengetragen, Risiko- und Schutzfaktoren entsprechend zu gewichten und eine entsprechende Prognose zu stellen, aus der dann ein Handlungskonzept für den Einzelfall entwickelt wird.

3.2 Koordination

Das Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis ist für die Koordination des Netzwerks der Insoweit erfahrenen Fachkräfte und deren Steuerung zuständig. Anfragen für eine IeF-Beratung laufen ausschließlich über die Koordinierungsstelle. Es liegt in der Verantwortung der Koordinierungsstelle alle Anfragen flexibel und zeitnah (innerhalb von 2-3 Tagen) zu bedienen und diese an die entsprechenden Insoweit erfahrenen Fachkräfte weiterzuleiten.

Das Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis stellt sicher, dass die Qualifizierungs- und Auswahlkriterien, sowie benannten Qualitätsstandards für die im Schwarzwald-Baar-Kreis tätigen Insoweit erfahrenen Fachkräfte eingehalten werden.

3.3 Finanzierung

Die Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft ist für alle Adressaten kostenfrei.

Die Finanzierung der Insoweit erfahrenen Fachkräfte übernimmt das das Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis. Dieses schließt mit den Trägern oder den Insoweit erfahrenen Fachkräften selbst eine Vereinbarung. Sofern eine Vereinbarung mit dem Träger abgeschlossen wird, hat dieser die Insoweit erfahrene Fachkraft, sowohl für Beratungen, als auch Fortbildungsmöglichkeiten (siehe 4.2) freizustellen. Die Vergütung erfolgt anhand einer Fallpauschale i.H.v. 118,00 EUR/2h. Diese Fallpauschale beinhaltet die Beratung, Fahrtkosten, sowie die Teilnahme an Fortbildungsmöglichkeiten. Das Entgelt orientiert sich an den IZL gemäß § 6 Abs. 3 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII.

4. Qualitätsstandards

4.1 Kriterien für die Ausübung einer Tätigkeit als IeF

Die Rolle der Insoweit erfahrenen Fachkraft setzt einschlägige Erfahrung im Themenbereich Kinderschutz sowie breite Methodenkompetenz und spezifisches Fachwissen voraus. Die Bezeichnung „Insoweit erfahren" bezieht sich auf Einzelpersonen in der räumlichen Kinder- und Jugendhilfestruktur, die die Kenntnisse sowohl für die spezialisierte Beratung im Einzelfall als auch für den Beratungskontext vorweisen können.

Um im Schwarzwald-Baar-Kreis offiziell als Insoweit erfahrene Fachkraft tätig werden zu können, müssen folgenden fachliche Standards erfüllt werden:

- Eine abgeschlossene Ausbildung/Studium in einem Berufsfeld, welches für die beratende Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe qualifiziert

- Mindestens dreijährige Berufserfahrung mit einschlägigen Fach- und Praxiskenntnissen in Gefährdungseinschätzung, Hilfeplanung und Kinderschutzverläufen

- Nachgewiesene Fort-/Weiterbildung für die Beratung als Insoweit erfahrene Fachkraft

▪ Belegung des „Startermoduls" des Jugendamtes Schwarzwald-Baar-Kreis

▪ Persönliche Eignung in Form von psychischer Belastbarkeit, professioneller Distanz, Urteils- und Reflexionsfähigkeit, Vermeidung von Rollenkonflikten im Rahmen einer Doppelfunktion, sowie Erfüllung der Anforderungen des §72a SGB VIII

▪ Kenntnis der regionalen Hilfelandschaft

▪ Bereitschaft zur laufenden Fortbildung und zur Teilnahme an Vernetzungs- und Supervisionsterminen

4.2. Fortbildung

Das Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis stellt den Insoweit erfahrenen Fachkräften ausreichend Fortbildungsmöglichkeiten zur Verfügung, steuert und organisiert diese. Die Insoweit erfahrenen Fachkräfte verpflichten sich im Rahmen Ihrer Vereinbarung mit dem Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis an den zur Verfügung gestellten Fortbildungsmöglichkeiten teilzunehmen. Zu diesen gehören:

- Supervisionen
- Übungseinheiten
- Netzwerktreffen
- Fortbildungen zu Themenschwerpunkten im Kinderschutz

4.3 Evaluation

Um die Qualitätsstandards sicherzustellen, diese gegebenenfalls anzupassen und stetig weiterzuentwickeln, soll die Tätigkeit der Insoweit erfahrenen Fachkraft durch einen Erhebungsbogen evaluiert werden. Die Insoweit erfahrenen Fachkräfte sind im Rahmen Ihrer Vereinbarung verpflichtet diesen unaufgefordert zum Jahresende an das Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis zu schicken.

5. Konkrete Ausgestaltung des Beratungsprozesses

Die Beratungen einer Insoweit erfahrenen Fachkraft bestehen in der Regel aus einem ersten Telefonkontakt zur Auftragsklärung, sowie ein bis zwei Beratungsterminen vor Ort. Die Teilnahme an Runden Tischen, Beobachtungen von Kindern etc. ist nicht im Aufgabenprofil enthalten. Die Aufgabe der Insoweit erfahrenen Fachkraft beschränkt

sich auf die reine Beratungstätigkeit. Bei Befangenheit (Rollenkonflikte wie eigene Einrichtung, Leitung, Fachaufsicht, Private Bekanntschaft etc.) ist die Beratung durch eine andere Insoweit erfahrene Fachkraft durchzuführen.

5.1 Beratungsanfrage (über Koordinierungsstelle)

Die Anfrage für eine Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft besteht im ersten Schritt aus einem Telefonkontakt zur Informationseinholung und Auftragsklärung. In dieser soll besprochen werden, wie hoch die Dringlichkeit der Anfrage ist und ob die Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft das geeignete Instrument für die vorliegende Anfrage ist oder ob es etwas Anderes braucht (z.B. sofortige Meldung ans Jugendamt; nicht-kinderschutzbezogene Fachberatung, fachlich-inhaltliche Informationen über die Umsetzung des Schutzauftrages). Dieser Prozess ermöglicht eine Vorstrukturierung hinsichtlich des Beratungsauftrages und gibt Hinweise für ein erstes Vorab-Clearing. Die bereits erfragten Informationen dienen der Vorbereitung für die Beratung.

5.2 Anfrage der Koordinierungsstelle bei IeF und Weiterleitung der Informationen aus Beratungsanfrage

5.3 Erstkontakt IeF und anfragende Person

5.4 Beratungsgespräch (IeF)

Das Beratungsgespräch findet immer als persönliches Gespräch vor Ort in der anfragenden Einrichtung statt. Zu Beginn der Beratung bespricht die Insoweit erfahrene Fachkraft mit den Teilnehmenden die Rahmenbedingungen der Beratung und deren Anliegen. Danach erfolgt die ausführliche Vorstellung des Falls und der der anfragenden Person bekannten Informationen. Ein wichtiger Bestandteil ist dabei die Reflexion des Falles auf der Metaebene durch Kennzeichnung von Interpretationen, Hypothesen, Wertungen sowie Prüfung bisheriger Argumentationslinien durch kritisches Hinterfragen. Der beschriebene Schritt stellt die Grundlage für die Sammlung und Kategorisierung der gewichtigen Anhaltspunkte dar. Im Rahmen eines strukturierten Analyserasters werden anschließend Gefährdungs- und Ressourcenbereiche gezielt abgefragt. Die Insoweit erfahrene Fachkraft setzt diese

Informationen mit ihrem spezifischen Fachwissen in Relation. In der nachfolgenden Phase wird aufgrund der vorhergehenden Anhaltspunkte durch alle anwesenden Personen eine Einschätzung über die Wahrscheinlichkeit, Dringlichkeit und das Ausmaß der möglichen Kindeswohlgefährdung getroffen.

5.5 Dokumentation und Datenschutz

Nach den Datenschutzbestimmungen (lt. § 64 Abs. 2a SGB VIII) soll die Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft anonymisiert beziehungsweise pseudonymisiert ablaufen. Aus diesem Grund scheidet eine Falldokumentation durch die Insoweit erfahrene Fachkraft aus. Empfohlen wird dagegen, die Falldokumentation bei den anfragenden Personen zu belassen und eine eigene anonymisierte und auf die Tätigkeit als Insoweit erfahrene Fachkraft fokussierte Dokumentation im Sinne eines Berichtswesens zur Prozessdokumentation durchzuführen.

6. Zuständigkeit

Die Koordinierungsstelle des Netzwerks der Insoweit erfahrenen Fachkräfte ist als Stabsstelle beim Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis angesiedelt und somit unabhängig vom Allgemeinen Sozialen Dienst. Eine Vertretung der zuständigen Ansprechperson wird zu jeder Zeit gewährleistet, um Anfragen während Urlaub oder Krankheit lückenlos bedienen zu können.